

Abschrift

3 O 23/23



Landgericht Hagen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Egbert Wöbbecke,
Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen,

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

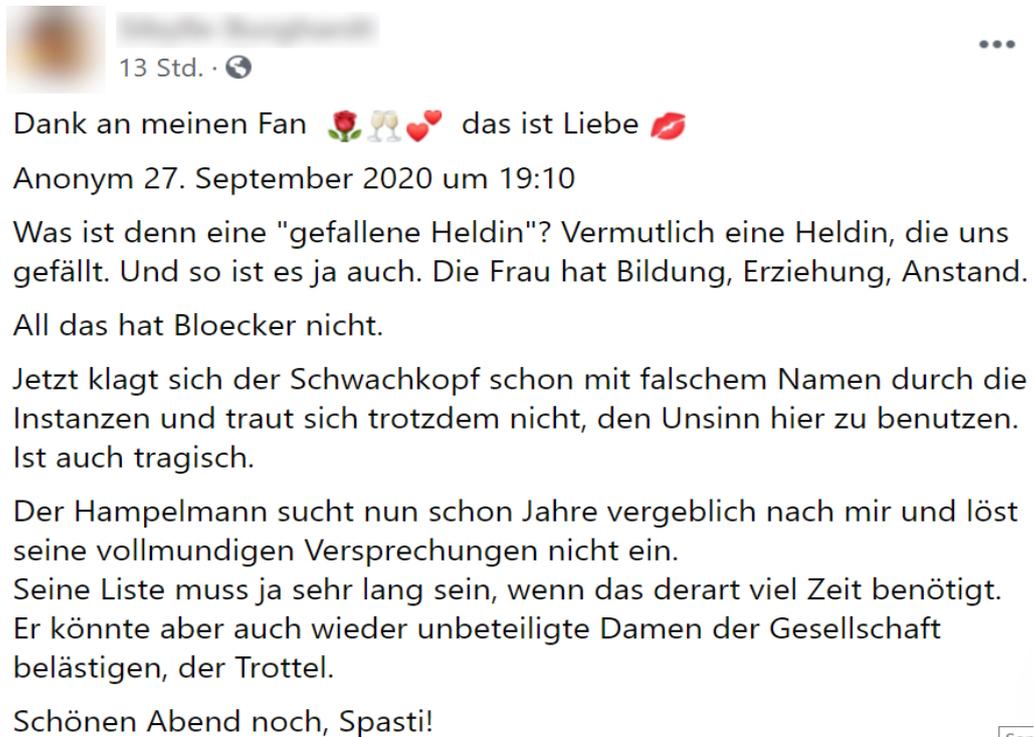
Rechtsanwälte [REDACTED]
PartG mbB,
[REDACTED] 50968 Köln,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
auf die mündliche Verhandlung vom 24.05.2023
durch die Richterin am Landgericht Gombac, den Richter am Landgericht Höhm und
den Richter Mock

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

1. im Internet, insbesondere auf Facebook unter ihrem Facebook-Profil unter der URL <https://www.facebook.com/████████████████████> im Bereich der Bundesrepublik Deutschland über den Kläger zu verbreiten, er sei ein Schwachkopf, Hampelmann, Trottel und Spasti, wie sie es mit folgendem Posting auf ihrem Facebook-Profil getan hat:



2. im Internet, insbesondere auf Facebook unter ihrem Facebook-Profil unter der URL <https://www.facebook.com/████████████████████> im Bereich der Bundesrepublik Deutschland den Kläger im Internet als Verletzer von Bild – und Namensrechten der Beklagten zu bezeichnen, insbesondere wenn dies wie folgt im Facebook-Profil der Beklagten unter <https://www.facebook.com/████████████████████> geschieht:

"de Montfort' verstößt erneut gegen Bild - und Namensrecht meiner Person

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu Euro 250.000,- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Honorarforderungen seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Ralf Möbius, die dem Kläger im Zusammenhang mit der Erstellung der Abmahnungen gegen die Beklagte vom 28. September 2020 und 29. November 2021 entstanden sind, in Höhe von 258,17 EUR bzw. 280,96 EUR durch Zahlung in gleicher Höhe an Rechtsanwalt Ralf Möbius, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen, freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die ausgesprochenen Unterlassungsansprüche sind gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000 Euro vorläufig vollstreckbar.

Im Übrigen ist das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrage vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger war früher als gelernter Bankkaufmann tätig und hat zuletzt in der Baubranche selbstständig gearbeitet. Krankheitsbedingt kann er seit längerer Zeit nicht mehr in seinem Beruf arbeiten. Er bezeichnet sich selbst als Experte im Adelsrecht und führt verschiedene Adelsbezeichnungen als Beinamen, in unterschiedlichen Variationen, u.a. „Comte de Montfort Duc de Bretagne“ und „Comte de Montfort L'Amaury“. Unter diesen Namen publiziert er bei Facebook regelmäßig Statements zu Fragen des Namensrechts. Die Beinamen sind nach deutschem Recht als Namensbestandteile nicht anerkannt.

Seit geraumer Zeit streitet sich der Kläger u.a. mit verschiedenen Personen über die Verwendung der Adelstitel, insbesondere über das Internetportal Facebook, bei dem auch die Beklagte einen Account hat.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung über seine Beinamen kam der Kläger auch erstmals in Kontakt mit der Beklagten, einer ehemaligen FDP Kommunal-Politikerin, die sich über den Namenszusatz und das Auftreten des Klägers bei Facebook in ihrem Profil unter der URL <https://www.facebook.com/██████████> echauffierte.

Verschiedene andere Personen gründeten irgendwann bei Facebook die Gruppe „Fakebook of False Nobility and other Fantasy People and Organizations“. In dieser Gruppe sind u.a. Beiträge und Mitteilungen des Klägers Gegenstand der Kommunikation, der Kläger wird dort namentlich genannt und die Gruppe weist schon in der über Facebook gewählten URL <https://www.facebook.com/Stopthefakecomtedemontfort> auf den Beinamen des Klägers hin.

Auf dem Facebookprofil der Beklagten finden sich eine Vielzahl von Postings, die sich mit diversen Auseinandersetzungen der Parteien beschäftigen und die teilweise die Nennung des vollständigen Namens des Klägers „Alfred Boecker“ und dessen sich selbst gegebenen Namenszusatz „de Montfort“ beinhalten.

Am 27.09.2020 berichtete die Beklagte auf ihrem Facebookprofil über einen Kommentar auf dem Blog des Prozessbevollmächtigten des Klägers, indem sie diesen Kommentar wie folgt in Textform - und nicht als Bilddatei – gekennzeichnet durch Anführungsstriche wiedergab:

Anonym 27. September 2020 um 19:10

"Was ist denn eine "gefallene Heldin"? Vermutlich eine Heldin, die uns gefällt. Und so ist es ja auch. Die Frau hat Bildung, Erziehung, Anstand. All das hat Bloecker nicht. Jetzt klagt sich der Schwachkopf schon mit falschem Namen durch die Instanzen und traut sich trotzdem nicht, den Unsinn hier zu benutzen. Ist auch tragisch. Der Hampelmann sucht nun schon Jahre vergeblich nach mir und löst seine vollmundigen Versprechungen nicht ein. Seine Liste muss ja sehr lang sein, wenn das derart viel Zeit benötigt. Er könnte aber auch wieder unbeteiligte Damen der Gesellschaft belästigen, der Trottel. Schönen Abend noch, Spasti!"

Unter dem Kommentar waren von der Beklagten 4 Emoticons gepostet worden, 2 Herzen, eine Rose, anstoßende Sektgläser und einen Kussmund.

Am gleichen Tag postete die Beklagte den Kommentar erneut auf ihrem Facebookprofil, diesmal mit dem Eingangssatz:

„Dank an meinen Fan“ es folgten 3 Emoticons (2 Herzen, eine Rose, anstoßende Sektgläser) „das ist Liebe“ es folgte ein Kussmund Emoticon.

Der Kläger bemerkte dies am gleichen Tag und beauftragte seine Prozessbevollmächtigten damit, die Beklagte abzumahnern.

Mit Schreiben vom 28.09.2020 forderten diese zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf.

Mit Schreiben vom 02.10.2020 ließ die Beklagte die Ansprüche durch ihre Prozessbevollmächtigten zurückweisen.

Der Kläger nahm unter dem 07.10.2020 seinerseits auf den auf dem Blog der Prozessbevollmächtigten des Klägers veröffentlichten Kommentar Bezug, kommentierte und verlinkte diesen.

Am 29.11.2021 veröffentlichte die Beklagte auf ihrem Facebookprofil <https://www.facebook.com/████████████████████> ein Posting mit dem folgenden Inhalt:

„de Montfort“ verstößt erneut gegen Bild- und Namensrecht meiner Person
<https://www.facebook.com/████████████████████>

Diese Veröffentlichung mahnten die Prozessbevollmächtigten des Klägers in dessen Auftrag unter dem 29.11.2021 ab.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er im Rahmen des Kommentars ausreichend erkennbar sei. Es sei unerheblich, dass der Name falsch (Bloecker statt Boecker) geschrieben sei, da sich eine Erkennbarkeit des Klägers aus dem Gesamtkontext der Postings auf dem Facebookprofil der Beklagten ergebe.

Ferner ist er der Ansicht, dass die Beklagte sich den unstreitig nicht von ihr verfassten Originalbeitrag durch das Hinzufügen der Emoticons (erste Veröffentlichung) und des Eingangssatzes (zweite Veröffentlichung) zu Eigen gemacht habe.

Schließlich ist er der Ansicht, die enthaltenen Beleidigungen müssten selbst im Rahmen der beiderseitig sehr engagiert geführten Auseinandersetzung nicht hingenommen werden.

Hinsichtlich des Beitrages vom 29.11.2021 ist er der Ansicht, dass er sich nicht als Verletzer der Bild- und Namensrechte der Beklagten bezeichnen lassen müsse. Bei der Aussage handele es sich um eine falsche Tatsachenbehauptung mit Prangerwirkung.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten zu untersagen es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), im Internet, insbesondere auf Facebook unter ihrem Facebook-Profil unter der URL <https://www.facebook.com/████████████████████> im Bereich der Bundesrepublik Deutschland über den Kläger zu verbreiten, er sei ein Schwachkopf, Hampelmann, Trottel und Spasti, wie sie es mit folgendem Posting auf ihrem Facebook-Profil getan hat:



13 Std. · 🌐



Dank an meinen Fan 🌹🍷❤️ das ist Liebe 💋

Anonym 27. September 2020 um 19:10

Was ist denn eine "gefallene Heldin"? Vermutlich eine Heldin, die uns gefällt. Und so ist es ja auch. Die Frau hat Bildung, Erziehung, Anstand.

All das hat Bloecker nicht.

Jetzt klagt sich der Schwachkopf schon mit falschem Namen durch die Instanzen und traut sich trotzdem nicht, den Unsinn hier zu benutzen. Ist auch tragisch.

Der Hampelmann sucht nun schon Jahre vergeblich nach mir und löst seine vollmundigen Versprechungen nicht ein.

Seine Liste muss ja sehr lang sein, wenn das derart viel Zeit benötigt.

Er könnte aber auch wieder unbeteiligte Damen der Gesellschaft belästigen, der Trottel.

Schönen Abend noch, Spasti!



,

der Beklagten zu untersagen es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu unterlassen, im Internet, insbesondere auf Facebook unter ihrem Facebook-Profil unter der URL <https://www.facebook.com/████████████████████> im Bereich der Bundesrepublik Deutschland den Kläger im Internet als Verletzer von Bild – und Namensrechten der Beklagten zu bezeichnen, insbesondere wenn dies wie folgt im Facebook-Profil der Beklagten unter <https://www.facebook.com/████████████████████> geschieht:

"de Montfort' verstößt erneut gegen Bild - und Namensrecht meiner Person,

für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu Euro 200.000,- und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anzudrohen

und

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den Honorarforderungen seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Ralf Möbius L.M., die dem Kläger im Zusammenhang mit der Erstellung der Abmahnungen gegen die Beklagte vom 28. September 2020 und 29. November 2021 entstanden sind, in Höhe von 290,12 EUR bzw. 280,96 EUR durch Zahlung in gleicher Höhe an Rechtsanwalt Ralf Möbius, Würzburger Straße 13, 30880 Laatzen, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der Kläger sei in dem Beitrag nicht hinreichend erkennbar, da sich in dem Facebookprofil nicht nur Beiträge hinsichtlich des Klägers befunden hätten.

Außerdem stünden die Beleidigungen gar nicht im Zusammenhang mit der Nennung des Namens Bloecker. Es müsse zudem bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass der Kläger selbst durch eine Verlinkung zur weiteren Verbreitung beigetragen habe und dass für die Beklagte hier der Rechtsgedanke des § 199 StGB (wechselseitig begangene Beleidigungen) ins Feld geführt werden könne.

Hinsichtlich der Klageerweiterung sei der Kläger ebenfalls nicht erkennbar, da er Alfred Boecker heiße und nicht „de Montfort“.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitig zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere war es nicht erforderlich vor Klageerhebung einen Einigungsversuch vor einer in § 55 JustG NRW genannten Gütestelle durchzuführen (§ 15a EGZPO i.V.m. mit § 53 Abs. 1 Nr. 2 JustG NRW), da die Parteien nicht im selben Landgerichtsbezirk wohnhaft sind (§ 54 JustG NRW).

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen zu. Dieser Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 823, 1004 BGB (analog) in Verbindung mit §§ 185, 186 StGB.

a) Sowohl die Formalbeleidigungen „Schwachkopf, Hampelmann, Trottel und Spasti“, als auch die Äußerung, der Kläger habe die Bild- und Namensrechte der Beklagten verletzt, stellen ehrverletzenden Äußerungen dar.

Hinsichtlich der Formalbeleidigungen liegt dies auf der Hand. Der Inhalt des Postings vom 27.09.2020 kann nicht mehr als humorvolles oder albernes feierabendliches Unterhaltungsgerede verstanden werden (so das Amtsgericht in dem PKH-ablehnenden Beschluss vom 05.05.2021). Der Beitrag enthält mit den vorzitierten Schimpfwörtern Bezeichnungen, die im Gesamtkontext die Grenze zur Persönlichkeitsrechtsverletzung überschreiten.

In Bezug auf die Aussage, der Kläger habe die Bild- und Namensrechte der Beklagten verletzt, liegt die Ehrverletzung darin, dass die Beklagte hier eine unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt hat, die geeignet ist, den Kläger in seiner Ehre zu verletzen (§ 186 StGB).

Bei der streitgegenständlichen Aussage handelt es sich zunächst um eine Tatsachenbehauptung, da die Behauptung grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist.

Es ist zudem davon auszugehen, dass die Aussage unwahr ist. Für die Frage der Wahrheit einer Behauptung trifft zwar grundsätzlich den Kläger die Darlegungs- und Beweislast, im vorliegenden Fall kommt allerdings zu einer Beweislastumkehr, da die Beweisregel des § 186 StGB ins Zivilrecht zu übertragen ist (vgl. LG Köln, BeckRs 2017, 119939).

Die gegenständliche Aussage ist als üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB zu werten, da sie geeignet ist, den Kläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Von einer Herabwürdigung ist dann auszugehen, wenn die Aussage geeignet ist, den Ruf der betroffenen Person zu schmälern. Der Vorwurf, Bild- und Namensrechte zu verletzen stellt den Kläger als eine Person dar, die sich nicht an geltendes Recht hält und gegen Normen verstößt. Der damit verbundene Makel ist geeignet den Ruf des Klägers in der Öffentlichkeit zu schmälern.

Die Beklagte kann sich auch nicht auf die Vorschrift des § 199 StGB berufen. Voraussetzung hierfür wäre, dass von wechselseitig begangenen Beleidigungen auszugehen wäre. Über den Wortlaut hinaus kommen hier als taugliche Taten alle ehrverletzenden Delikte des entsprechenden Abschnitts des StGB in Betracht, also auch eine üble Nachrede nach § 186 StGB. Die Beklagte hat indes keinerlei vom Kläger ausgehende ehrverletzende Äußerung, die ihren Äußerungen vorausgegangen ist, vorgetragen. Sie beschränkt sich darauf, auf § 199 StGB zu verweisen. Es ist hierbei insbesondere nicht Aufgabe des erkennenden Gerichts, sich aus einer Vielzahl von Anlagen, die im Rahmen des schriftsätzlichen Vortrags allenfalls pauschal in Bezug genommen worden sind, Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen der behaupteten wechselseitigen Beleidigung herauszusuchen. Auch der bloße Umstand, dass sich die Parteien schon seit einer geraumen Zeit im Internet gegenseitig beharken ist in diesem Zusammenhang – ohne Vortrag zu einer konkreten „Vortat“ – unerheblich.

Damit hätte es der Beklagten hier aufgrund der ins Zivilrecht zu übertragenden Beweisregel oblegen, den Beweis darüber zu führen, dass ihre Aussage wahr gewesen ist. Diesbezüglich ist sie indes beweisfällig geblieben.

b) Der Kläger ist auch als Adressat der jeweiligen Äußerungen erkennbar.

Nach der Rechtsprechung ist für die Erkennbarkeit weder die vollständige noch eine auch nur abgekürzte Namensnennung notwendig, es genügt vielmehr die Übermittlung von Teilinformationen, aus denen sich die Identität für die sachlich interessierte Leserschaft ohne weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt (OLG Dresden, MMR, 2018, 476). Insofern genügt es, wenn der Betroffene begründeten Anlass hat anzunehmen, er könne innerhalb eines mehr oder minder großen Bekanntenkreises erkannt werden (a.a.O.).

Hinsichtlich der Beiträge vom 27.09.2020 geht die Kammer zunächst davon aus, dass sich die Beleidigungen auf die als „Bloecker“ bezeichnete Person beziehen, da die jeweiligen Sätze in einem inneren Zusammenhang stehen und sich aufeinander beziehen. Für einen unbefangenen objektiven Leser wird hier eindeutig die als Bloecker bezeichnete Person als Adressat der Beleidigungen ersichtlich.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist der Kläger auch als die hinter dem verwendeten Namen „Bloecker“ stehende Person erkennbar.

Die Beklagte setzt sich nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers in einem weiten Umfang mit seiner Person auseinander. In diesem Rahmen wird der Name des Klägers regelmäßig genannt.

Die in dem fraglichen Beitrag erfolgte Namensnennung (Bloecker) unterscheidet sich hierbei nur marginal von dem Namen des Klägers. Es ist damit ausreichend wahrscheinlich, dass für Dritte, die an der Kommunikation mit der Antragsgegnerin teilnehmen oder diese zumindest wahrnehmen, erkennbar ist, dass mit der Bezeichnung „Bloecker“ der Kläger gemeint ist. Sei es, dass sie von einem Tippfehler ausgehen, sei es dass sie die leichte Verfremdung des richtigen Namens „Boecker“ als Witz oder als gezielte Verschleierung wahrnehmen. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass sie sich auf ihrer Internetseite auch mit anderen Themen auseinandersetze, ist dieser Vortrag in seiner Pauschalität nicht geeignet, eine andere Bewertung vorzunehmen.

Auch in Bezug auf die Nutzung des Namens „de Montfort“ ist von einer Erkennbarkeit des Klägers auszugehen, da im Rahmen der von der Beklagten auf ihrer Internetseite veröffentlichten Beiträge zur Bezeichnung des Klägers – ebenfalls nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers – regelmäßig auch die Fantasienamen des Klägers genutzt werden und der Kläger hierdurch erkennbar wird.

c) Die ursprünglich nicht von der Beklagten verfasste Beleidigungen im Rahmen der Veröffentlichungen vom 27.09.2020 sind dieser auch zuzurechnen, da sie sich die Aussagen durch die von ihr vorgenommene „positive Kommentierung“ zu Eigen gemacht hat und sich mit dem Inhalt identifiziert hat. Allein daraus, dass sie durch die Beibehaltung der Zeile "Anonym 27. September 2020 um 19:10" erkennbar macht, dass die nachstehende Äußerung ursprünglich nicht von ihr stammt, kann die Kammer angesichts des zustimmenden Postings der Antragsgegnerin keine hinreichende Distanzierung zum Inhalt der nachstehenden Beschimpfungen erkennen.

d) Der Kläger ist auch nicht nach § 242 BGB mit der Geltendmachung seiner Ansprüche ausgeschlossen, da der Verfolgung seines Unterlassungsanspruchs nicht

der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegensteht. Zwar hat der Kläger hier selbst auf den Ursprungsbeitrag verwiesen, er hat diesen aber nicht kommentarlos verlinkt, sondern sich mit diesem auseinandersetzt. Zwar gibt der Kläger durch die Art der Kommentierung zu erkennen, dass ihn die Beleidigung nicht wirklich berühren, die Verlinkung bezog sich indes nur auf den Ursprungsbeitrag, nicht auf die von der Beklagten verbreitete Version. Ein widersprüchliches Verhalten ist für die Kammer hierin nicht zu erkennen, da sich der Link gerade nicht auf die Veröffentlichung durch die Beklagte bezog.

Damit stehen dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche zu.

2. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher anwaltlichen Kosten ist hinsichtlich der Beauftragung im Jahr 2020 nur in Höhe von 258,17 EUR und hinsichtlich der Beauftragung im Jahr 2021 in Höhe von 280,96 EUR begründet.

Erstattungsfähig sind als Schadensersatz aufgrund der von der Beklagten begangenen Rechtsverletzung (s.o.) die notwendigen Anwaltskosten ausgehend von einem Gegenstandswert von bis zu 5.000 EUR (2020), die sich nach dem RVG in der Fassung bis zum 31.12.2020 wie folgt berechnen:

0,65 Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG:	196,95 EUR
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	20,00 EUR
Umsatzsteuer:	41,22 EUR
Summe:	258,17 EUR

Für die weitere Abmahnung hinsichtlich der Veröffentlichung vom 29.11.2021 sind die notwendigen Anwaltskosten ebenfalls ausgehend von einem Gegenstandswert von bis zu 5.000 EUR erstattungsfähig, die sich nach dem RVG in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung wie folgt berechnen:

0,65 Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG:	217,10 EUR
Auslagen Nr. 7001 u. 7002 VV RVG:	20,00 EUR
Umsatzsteuer:	45,05 EUR

Summe:	282,15 EUR
---------------	------------

Der Kläger hat allerdings einen über den Betrag von 280,96 EUR hinausgehenden Anspruch nicht geltend gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung löst keine Mehrkosten aus, da sie sich auf eine Nebenforderung bezieht.

IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

V.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gombac

Höhm

Mock

Richter Mock ist
urlaubsbedingt an der
Unterschrift des Urteils
gehindert. Gombac